

Az.: 3 B 110/18  
4 L 102/18

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau  
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Verbot des Verkaufs von Käse; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 12. Juni 2018

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. März 2018 - 4 L 102/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 Der Sache nach wendet sich der Antragsteller gegen einen Bescheid des Antragsgegners vom 14. Dezember 2017. Mit diesem Bescheid untersagte der Antragsgegner dem Antragsteller die Bearbeitung von Rohmilchkäse solange, bis der Antragsteller der Lebensmittel- und Veterinärbehörde des Antragsgegners nachweist, dass seine Räumlichkeiten den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, die sich aus Anhang II Kapitel II Nr. 1 bis 3 VO (EG) Nr. 852/2004 ergeben. Des Weiteren wurde ihm auferlegt, in den Verkehr gebrachten Rohmilchkäse ab sofort mit allen Kennzeichnungselementen der Lebensmittelinformationsverordnung zu versehen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit begegne keinen rechtlichen Bedenken. Der Antragsgegner habe seine Untersagungsverfügung dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts folgend zutreffend auf Art. 54 (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. Anhang II VO (EG) Nr. 852/2004 und nicht auf

Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFBG) gestützt. Anhang II Kapitel II Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 regele bestimmte Anforderungen an Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen werde. Dass diese Anforderungen von ihm nicht erfüllt würden, werde vom Antragsteller nicht bestritten. Dies gelte auch für die Kennzeichnungspflicht, welche in Anhang II Abschnitt IX Kapitel IV Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 geregelt sei. Auch der Einwand des Antragstellers, seine Käseprodukte seien nicht belastet, treffe nicht zu. Die Belastung seiner Grundstoffe und Produkte mit besonders gefährlichen Listerien-Keimen und Staphylokokken sei nämlich vom Antragsgegner festgestellt worden.

4 Die Beschwerde des Antragstellers richtet sich nur gegen die Untersagungsverfügung. Seinem Beschwerdevorbringen nach kommt er seiner Kennzeichnungspflicht inzwischen nach.

5 Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt im Hinblick auf die Untersagungsverfügung keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Ohne Erfolg wendet er ein, die vom Antragsgegner gegebene Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei nicht nachvollziehbar.

6 Zur Begründung hat der Antragsgegner in seinem Bescheid ausgeführt, diese Anordnung liege im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es solle verhindert werden, dass durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs weiterhin die Möglichkeit der Gefahr der Verbreitung von Krankheitserregern oder der Täuschung des Verbrauchers fortbestehe. Mit der Anordnung sofort vollziehbarer Maßnahmen werde dem Grundgedanken des Gesundheitsschutzes und des Täuschungsschutzes des Verbrauchers Rechnung getragen. Das Interesse der Öffentlichkeit, die darauf vertraue, nur unter einwandfreien, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden hygienischen Bedingungen behandelte Lebensmittel zu erwerben, genieße eindeutige Priorität gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers. Um den Gesundheitsschutz des Verbrauchers zu gewährleisten, sei nach Abwägung aller Umstände die Anordnung der sofortigen Vollziehung die einzig wirksame, aber dennoch geeignete Möglichkeit, um das geltende Lebensmittelrecht umzusetzen.

7 Die gegebene Begründung genügt in formeller Hinsicht. Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese ent-

fällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft (§ 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

- 8 Die in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO geregelte Begründungspflicht dient einerseits dem Rechtsschutz des Bürgers. Die Kenntnis der für die Verwaltung maßgeblichen Gründe soll ihm ermöglichen, die Erfolgsaussichten seines Rechtsbehelfs zu beurteilen. Andererseits kommt der Begründungspflicht eine Warnfunktion für die Behörde zu. Sie soll zu besonders sorgfältiger Prüfung angehalten werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 1 VwGO gegeben sind. Eine den Zwecken des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechende Begründung liegt daher nur vor, wenn sich diese schlüssig mit dem konkreten Einzelfall auseinandersetzt und dabei die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen substantiiert darlegt, die zur Ausnahme eines besonderen Vollzugsinteresses führen. Daher genügt es nicht, wenn das öffentliche Interesse mit formelhaften Formulierungen oder mit der Wiedergabe des Wortlauts der Ermächtigungsnorm begründet wird (Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 96 m. w. N.; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 80 Rn. 84).
- 9 Die Behörde ist aber nicht stets verpflichtet, eine Begründung zu liefern, die sich mit dem konkreten Einzelfall auseinandersetzt. Sie kann ausnahmsweise auch so gefasst sein, dass sie für eine Vielzahl anderer Fälle verwendet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das besondere öffentliche Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst zusammenfällt. Die erforderliche Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten ist zwar auch in einem solchen Fall nicht entbehrlich (BVerfG, Beschl. v. 19. Februar 1991 - 1 BvR 1548/90 -, juris Rn. 10). Jedoch kann sie sich darauf beschränken, ob nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls die sofortige Vollziehung ausnahmsweise weniger dringlich

ist als im Normalfall (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2016 - 3 B 40/16 -, juris Rn. 4 ff.).

- 10 Nach diesem Maßstab ist bei der Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit einer lebensmittelrechtlichen Anordnung, die dem Schutz des Verbrauchers dient, eine einzel-fallbezogene Interessenabwägung regelmäßig nicht erforderlich. Denn es geht um die Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter - nämlich die Leib, Leben und Gesundheit der Verbraucher -, weswegen das besondere öffentliche Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im Regelfall mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst zusammenfällt.
- 11 Ohne Erfolg wendet der Antragsteller ein, die sofortige Vollziehbarkeit der Untersagungsverfügung könne nicht auf Art. 54 VO (EU) Nr. 882/2004 gestützt werden. Diese Rüge ist ebenfalls nicht zutreffend. Ob die sofortige Vollziehung angeordnet werden kann, richtet sich nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und hängt somit davon ab, ob hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist hier der Fall. Dagegen wendet der Antragsteller ohne Erfolg ein, er habe den Betriebsraum stets gereinigt und desinfiziert, bevor er mit der Fertigung von Rohmilchkäse begonnen habe. Das ändert jedoch nichts daran, dass seine Betriebsstätte nicht den Anforderungen nach Anhang II Abschnitt IX Kapitel IV Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 entspricht, er also Vorschriften nicht einhält, die dem Schutz der Verbraucher dienen. Daran jedoch besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.
- 12 Im Übrigen kann die Untersagungsverfügung durchaus auf Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 b VO (EG) Nr. 882/2004 gestützt werden, die wegen des Anwendungsvorrangs unmittelbar gilt (VGH BW, Urt. v. 16. Juni 2014 - 9 S 1273/13 -, juris Rn. 24). Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß fest, so trifft sie nach Art. 54 Abs. 1 VO (EG) Nr. 882/2004 die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Sie berücksichtigt dabei die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers mit Blick auf Verstöße. Nach Art. 54 Abs. 2 b VO (EG) Nr. 882/2004 kann sie gegebenenfalls das Inverkehrbringen und der Ein- oder Ausfuhr von Futtermitteln, Lebensmitteln oder Tieren untersagen oder einschränken. Ein Verstoß gegen unmittelbar geltende europarechtliche Bestimmungen des Lebensmittelrechts liegt vor. Nach Art 4 Abs. 2 VO (EU) Nr. 852/2004 haben europäische Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Ver-

triebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Absatz 1 nachgeordnet sind, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II VO (EU) Nr. 852/2004 zu erfüllen.

- 13 Die Voraussetzungen für eine auf § 54 VO (EU) Nr. 882/2004 gestützte Untersagung liegen vor. Dass der Antragstellers die für ihn nach § 4 Abs. 2 VO (EU) Nr. 852/20004 verbindlichen Anforderungen an eine Lebensmittel-Betriebsstätte nach Anhang II Abschnitt IX Kapitel IV Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 nicht einhält, er also hiergegen verstößt, ist in der Akte durch den Kontrollbericht des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Antragsgegners vom 20. April 2017 nachgewiesen und wurde von ihm - auch in der Beschwerde - nicht bestritten.
- 14 Auch dass nach seinem Vorbringen "kurzfristig" mit der Inbetriebnahme einer neuen Betriebsstätte zu rechnen sei, rechtfertigt angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit nicht den Aufschub der Untersagungsverfügung.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Der in § 52 Abs. 2 GKG vorgesehene Auffang-Streitwert wurde in Anbetracht des vorläufigen Charakters der Entscheidung halbiert (vgl. Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kopp/Schenke, a. a. O.).
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp